

Donnerstag, 25. April 2002

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Diese Regelungen umfassen Bestimmungen betreffend die in Artikel 18 genannte Stelle **und regelmäßige Inspektionen** sowie die Festlegung von Leitlinien betreffend die Normen für Aufnahmebedingungen und Maßnahmen zur Behebung etwaiger Mängel des Aufnahmesystems.

Diese Regelungen umfassen Bestimmungen betreffend die in Artikel 18 genannte Stelle sowie die Festlegung von Leitlinien **und regelmäßige Inspektionen** betreffend die Normen für Aufnahmebedingungen und Maßnahmen zur Behebung etwaiger Mängel des Aufnahmesystems.

Abänderung 108

Artikel 32

Die Mitgliedstaaten wenden diese Richtlinie ohne unterschiedliche Behandlung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, genetischer Merkmale, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, politischer oder sonstiger Überzeugungen, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung an.

Die Mitgliedstaaten wenden diese Richtlinie ohne unterschiedliche Behandlung aus Gründen des Geschlechts, **der Geschlechtsidentität**, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, genetischer Merkmale, **des Gesundheitszustands**, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, politischer oder sonstiger Überzeugungen, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung an.

Abänderung 109

Artikel 33 Absatz 3

Nach Vorlage des Berichts erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat **mindestens alle fünf** Jahre Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten.

Nach Vorlage des Berichts erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat alle **zweieinhalb** Jahre Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten.

Abänderung 111

Artikel 35a (neu)

Artikel 35a

Übergangsbestimmung

Mit Inkrafttreten der Richtlinie .../.../EG [über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft] gelten die darin niedergelegten Definitionen der Begriffe „Asylantrag“, „Verfahren“ und „Rechtsbehelfe“.

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten (KOM(2001) 181 – C5-0248/2001 – 2001/0091(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2001) 181) ⁽¹⁾,
- gestützt auf Artikel 63 des EG-Vertrags,
- vom Rat gemäß Artikel 67 des EG-Vertrags konsultiert (C5-0248/2001),
- vom Rat davon unterrichtet, dass das Vereinigte Königreich am Erlass und an der Durchführung der Maßnahme, die Gegenstand des Vorschlags der Kommission ist, mitwirken will,

⁽¹⁾ ABl. C 213 E vom 31.7.2001, S. 286.

Donnerstag, 25. April 2002

- gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt (A5-0112/2002),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. verlangt die Eröffnung des Konzertierungsverfahrens, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 5. verlangt, erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

P5_TA(2002)0203

Menschenrechte in der Welt (2001) und EU-Menschenrechtspolitik

Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Menschenrechten im Jahr 2001 weltweit und der Menschenrechtspolitik der Europäischen Union (2001/2011(INI))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des dritten Jahresberichts der Europäischen Union zur Menschenrechtslage (12141/2001),
- unter Hinweis auf die Artikel 3, 6, 11, 13 und 19 des Vertrags über die Europäische Union sowie auf die Artikel 177 und 300 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, den Internationalen Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte und seine Fakultativprotokolle, den Internationalen Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979), das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989), das Übereinkommen zur Beseitigung der Rassendiskriminierung (1966), die UN-Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte (1993), das ILO-Übereinkommen zur Beseitigung der schlimmsten Form der Kinderarbeit (1999), das Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen (1949) und das ILO-Übereinkommen 169 über indigene und Stammesvölker (1991),
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnungen (EG) Nr. 975/1999 und (EG) Nr. 976/1999 des Rates zur Fortentwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats sowie zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten⁽²⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 364 vom 18.12.2000, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 120 vom 8.5.1999, S. 1 und 8.